

5. Nachtrag
zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden
vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 08.04.2020 folgende 5. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden vom 11.12.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.“

Artikel II

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Hann. Münden, 08.04.2020

Stadt Hann. Münden

gez. Harald Wegener

Bürgermeister